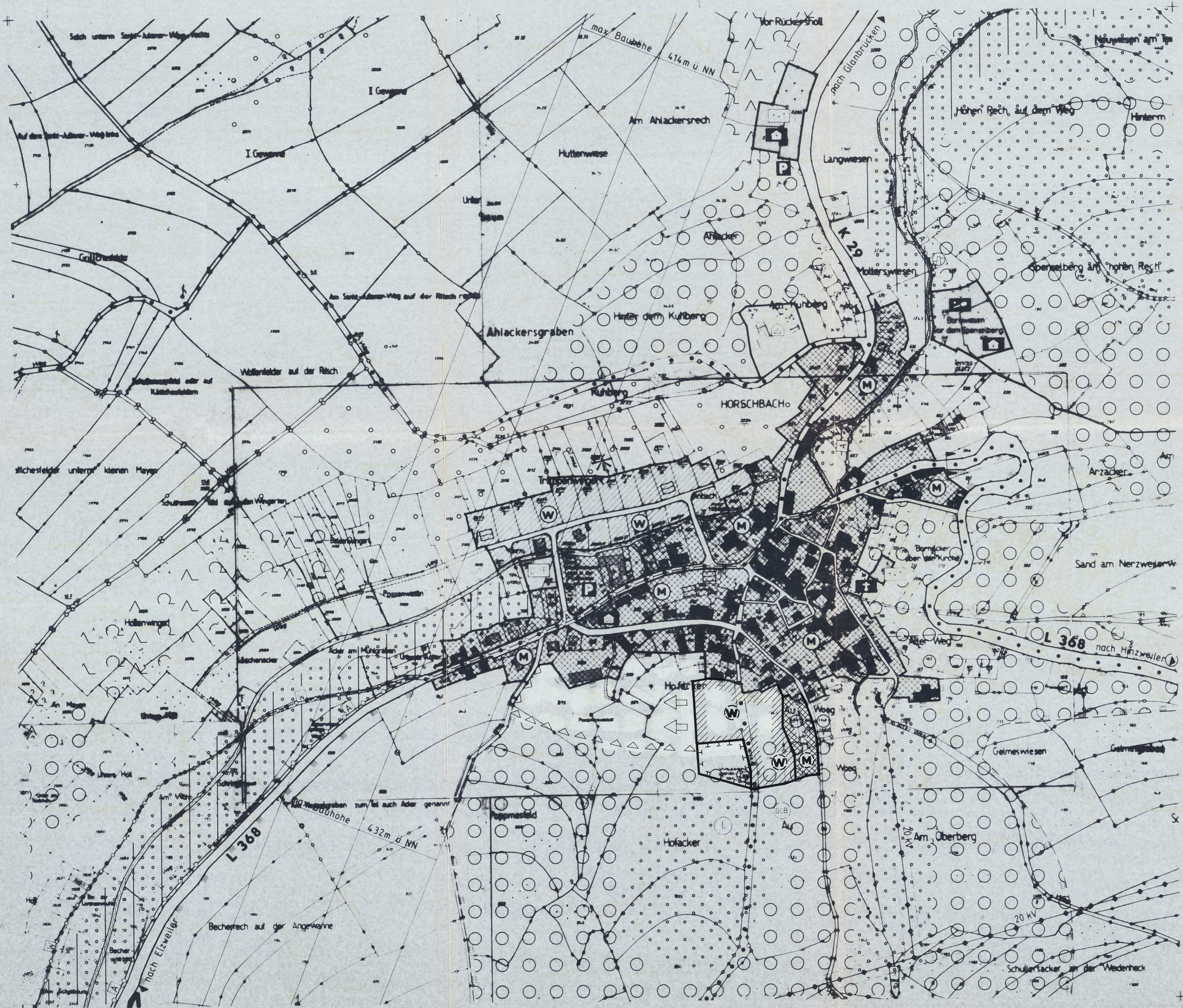


ORTSGEMEINDE HORSCHBACH



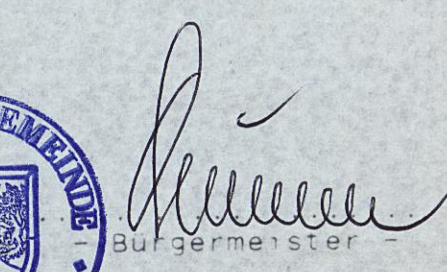
BESTAND	GEPLANT	BEDEUTUNG	BESTAND	GEPLANT	BEDEUTUNG	BESTAND	GEPLANT	BEDEUTUNG	BESTAND	GEPLANT	BEDEUTUNG	BESTAND	GEPLANT	BEDEUTUNG			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF			FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN			GRÜNFLÄCHEN			WASSERFLÄCHEN			KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
W	W	Wohnfläche			Fläche für Gemeinbedarf			Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen			Öffentliche Grünfläche			Wasserfläche			Kulturdenkmal
M	M	Gemischte Baufläche			Öffentliches Verwaltungsgebäude			Wasserbehälter			Parkanlage			Bachlauf			Bodendenkmal
		Gewerbliche Baufläche			Schule			Pumpwerk			Dauerkleingarten			Wasserschutzgebiet			Felsen
		Sonderbaufläche			Kindergarten			Kläranlage			Friedhof			Überschwemmungsgebiet			Aussichtsturm
		Sondergebiet			Mehrzweckhalle			Rückhaltebecken			Sportplatz			Quelle			Aussichtspunkt
		Sanierungsgebiet			Dorfgeschäftsraum			Elektrizitätswerk			Spielplatz			Brunnen			Höhle / Stollen
		hohe Durchdringung			Jugendheim / Jugendherberge			Umfarmstation			Beizplatz			Erhaltung naturnaher Bachabschnitte / Renaturierung von Bachläufen			Aussiedlerhof
			VERKEHRSLÄCHEN			HAUPTVER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN			FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN			LADESPELEGRISCHES FESTSETZUNGEN (siehe Landschaftsplan)					
		Bundesautobahn			Altersheim / Sonstige Heime			Elektrische Freileitung			Fläche für Aufschüttungen			Geschützter Landschaftsbestandteil			Fläche für eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
		Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen			Sozialstation			Hauptwasserleitung			Fläche für Abgrabungen			Naturschutzgebiet			Militärische Anlage
		Öffentliche Parkfläche			Rote Kreuz / Station			Haupthochwasserleitung						Landschaftsschutzgebiet			Hohenschichtlinie mit Höhenangabe
		Wanderweg			Hallenbad			Ferngasleitung						Naturschutzgebiet			OD-Grenze
		Rad- und Wanderweg			Feuerwehr			Ferngasleitung						Naturdenkmal			Gemarkungsgrenze
		Radwanderweg			Bahnhof			Ferngasleitung						Immissionsschutzbereich (incl. Schutzpflanzung)			Verbandsgemeindengrenze
		Fläche für Bahnanlagen			Veranstaltung			Ferngasleitung						Brüche / Sukzession Felsfuren			Auffrage Entwicklungsrichtung stadtbaulicher Erweiterungen
		Fläche für Luftverkehr			Schutzhalle			Ferngasleitung						Waldflächen			Grenze künftigen stadtbaulicher Erweiterungen


BENUTZUNGSHINWEIS: Der textliche Teil der Legende erklärt sämtliche im einheitlichen Flächennutzungsplan (den Verbandsgemeinde) vorkommenden Zeichen. In Teilplan sind jedoch nur diejenigen Zeichen verwendet, die in der Legende bildlich dargestellt sind.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat hat am 01.06.1994 die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Plan aufzustellen, wurde am 18.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 21.05.1997 bei der Aufstellung dieses Planes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
Achtung: dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat am 11.09.1997 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.09.1997, mitgeteilt.
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung wurde am 16.06.1997-19.7.1997 in Form *Auffangweg* durchgeführt (§ 3 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am 19.12.1997 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Planes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
Der Plan einschließlich dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 02.01.1998 (Arbeitstag) bis einschließlich 11.02.1998 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.1997 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
Während der Auslegung gingen *keine* Bedenken und Anregungen ein, die vom Verbandsgemeinderat am 10.06.1998 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 10.06.1998 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am 26.03.1999 den endgültigen Beschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.

- Die Annahme der Ortsgemeinde zum endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates über diesen Plan mit dem Erläuterungsbericht hierzu erfolgte am 22.5.1998 durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Horschbach (§ 67 Abs. 2 Satz 3 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Die nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO erforderliche Mehrheit ist gegeben. Es ist kein endgültiger Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO erforderlich.
Der endgültige Beschluss des Verbandsgemeinderates nach § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht erfolgte am 18.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Altenglan, den 14.06.1999

 Bürgermeister

Altenglan, den 19.08.1999

 Bürgermeister

EINHEITLICHER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VERBANDSGEMEINDE ALTENGLAN

TEILPLAN M 1:2 500
ORTSGEMEINDE HORSCHBACH

1. ÄNDERUNG

zugeworfen	Zeichen	Datum	geändert	Malsatz	Der Entwurfsverleger
				1:2500	
Bearbeitet	Bs	Feb. 96		Proj. Nr.	55/94
gezeichnet	Hj	Feb. 96		Blattgröße	118/60
Beratende Ingenieure					
					ASAL
ASAL-Ingenieure GmbH · Barbarossastraße 30 · 67655 Kaiserlautern · Tel. (0631) 8003-0					